

federführendes Amt:	Dezernat II
Antragssteller:	
Datum:	11.10.2007

Beratungsfolge**Termin****Bemerkungen**

Ausschuss für Recht, Ordnung und Landwirtschaft	25.10.2007	
Finanzausschuss	12.11.2007	
Kreisausschuss	21.11.2007	
Kreistag	05.12.2007	

Betreff:**Satzung über den Kostenersatz für die Durchführung der Brandverhütungsschau****Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die Satzung über den Kostenersatz für die Durchführung der Brandverhütungsschau gemäß Anlage 1

Sachdarstellung:

Der Kreistag hat am 26.4.2005 die Satzung über den Kostenersatz für die Brandverhütungsschau beschlossen. Gegen diese Satzung wurde Normenkontrollklage eingelegt. In einer Anhörung hat der Richter die Nichtbetroffenheit des Antragstellers festgestellt. Dem Landkreis gab der Richter den Hinweis, die Satzung hinsichtlich der Kostenregelung zu ändern. Die derzeit geltende Grundpauschale für die Vor- und Nachbereitung der Brandschau einschließlich der Fahrtkosten ist nach Ansicht des OVG mit den Vorgaben einer vom Landesgesetzgeber im Gesetz vorgegebenen Kostenerstattung nicht vereinbar. Es müsse jeweils der individuell entstandene Aufwand veranschlagt werden und kein nach dem Solidarprinzip durchschnittlich ermittelter. Jeder Kostenschuldner hat die von ihm verursachten Kosten zu erstatten; das bedeutet die Ermittlung des Zeit- und Sachaufwandes sowie der Reisekosten für jede Brandschau.

Die nun angesetzten Kosten beruhen auf Berechnungen des Amtes für Personal und Service (Anlage 2).

Bei dieser Gelegenheit wurde der Wortlaut im Weiteren an das inzwischen vom Innenministerium herausgegebene Satzungsmuster angelehnt.

Finanzielle Auswirkungen: nein

.....
Landrat / Dezernent